

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 333/13 B

L 11 R 2300/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 21 R 2603/10 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. November 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 6. August 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm selbst unterzeichneten, an das LSG Baden-Württemberg gerichteten Schreiben vom 7.9.2013 "sofortige Beschwerde und Rechtsmittel" gegen dessen Urteil vom 6.8.2013 erhoben. Das LSG hat dieses Schreiben zur zuständigen Erledigung an das BSG übersandt, wo es am 18.9.2013 eingegangen ist.
- 2 Einzig statthaftes Rechtsmittel gegen das Urteil des LSG ist eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a Abs 1 S 1 SGG). Eine solche beim BSG zu erhebende Beschwerde kann aber wirksam nur von einem hier zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG). Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung und nochmals durch ein Schreiben des Berichterstatters vom 23.9.2013 ausdrücklich hingewiesen worden.
- 3 Das mithin nicht formgerechte Rechtsmittel des Klägers ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.
- 5 Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Geschäftsverteilungsplan des BSG gemäß § 202 S 1 SGG iVm § 21e Abs 9 GVG auf der Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsichtnahme ausliegt; er ist zudem im Internet veröffentlicht (http://www.bsg.bund.de/DE/02_Geschaeftsverteilung/geschaeftsverteilung_node.html). Die Zustellung einer von der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle unterschriebenen Ausfertigung dieses Beschlusses beruht auf § 142 Abs 3 SGG (für Urteile vgl § 137 S 1 SGG).

